

## Stadt Bergisch Gladbach

### Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Stadtplanung	Drucksachen-Nr. 7/2003	
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich		
<b>Beschlussvorlage</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Planungsausschuss	29.01.03	Entscheidung

#### Tagesordnungspunkt

#### Bebauungsplan Nr. 11/3 - Westliche Krabb - 1. Änderung

- Aufhebung des Beschlusses vom 31.01.2002 (Planungsausschuss) zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 11/2 und 11/3 - Westliche Krabb -
- Beschluss zur Aufstellung
- Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung

#### Beschlussvorschlag

I. Der Planungsausschuss beschließt die Aufhebung seines Beschlusses vom 31.01.2002, für die Bebauungspläne Nr. 11/2 und 11/3 – Westliche Krabb – ein Aufhebungsverfahren einzuleiten.

II. Gemäß § 2 in Verbindung mit den §§ 8 ff Baugesetzbuch ist der Bebauungsplan

#### Nr. 11/3 - Westliche Krabb - 1. Änderung

als verbindlicher Bauleitplan im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (qualifizierter Bebauungsplan) aufzustellen.

Der Bebauungsplan setzt die genauen Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch).

III. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird verzichtet.

III. Der Bebauungsplan

**Nr. 11/3 - Westliche Krabb - 1. Änderung**

ist unter Beifügung der Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

## Sachdarstellung / Begründung

### Zu I. und II.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.01.2002 die Anregung gemäß § 24 GO NW von Herr Harald Konopka behandelt, die Aufstockung seines Gebäudes Vinzenz-Feckter-Straße Nr. 12 planungsrechtlich zu ermöglichen. Auf Antrag aus der CDU-Fraktion fasste der Ausschuss den Beschluss, die Bebauungspläne Nr. 11/2 und 11/3 für die gesamte Flachdachsiedlung Westliche Krabb aufzuheben, um auf diese Weise die planungsrechtliche Voraussetzung für Aufsattlungen zu schaffen.

Auf Grund der im Folgenden näher ausgeführten Punkte ist die Verwaltung der Auffassung, dass das politische Ziel einer zeitnahen Aufsattlung der Flachdachgebäude Vinzenz-Feckter-Straße Nr. 12 (Konopka) und ggf. Nr. 10 (Brockmann) nicht über die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 11 Teile 2 und 3, sondern besser über die Wiederaufnahme des 1998 eingestellten Verfahrens zur *Änderung* des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 3 erreicht werden kann:

- Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 11 Teil 2 umfasst über 200 Einfamilienhäuser (davon ca. 150 Flachdachgebäude) sowie drei Hochhäuser, einige Mehrfamilienhäuser und Altenwohnungen. Teil 3 des Bebauungsplans gilt für 21 Einfamilienhäuser. Ein Aufhebungs- oder Änderungsverfahren für beide Teile des Bebauungsplans (die gesamte Flachdachsiedlung) hätte nach der Erfahrung des letzten – gescheiterten – Versuchs 1987 eine Spaltung der Siedlungsbewohner in Befürworter und Gegner der Aufsattlung zur Folge, verbunden mit den entsprechenden sozialen Spannungen im Gebiet. Mit einem zügigen Verfahren ist daher nicht zu rechnen.
- Eine *Aufhebung* der Bebauungspläne würde bedeuten, dass jeder gestalterische Anspruch aufgegeben würde. Ein Wildwuchs könnte nicht mehr verhindert werden (unterschiedliche Firstrichtungen, verschiedene Dachneigungen, „Sägezahnbebauung“ bei zeitlich stark gestreckter Aufsattlung der Gebäude in einer Reihenhauserzeile). Da dies auch aus rechtlichen Gründen problematisch wäre, müsste in jedem Falle eine ausführliche Begründung mit Abwägung aller Folgen gefertigt werden, wahrscheinlich aber auch eine wie auch immer geartete Gestaltungsregelung.
- Auch eine Bebauungsplanauflösung muss nach § 2 BauGB dasselbe umfangreiche Verfahren durchlaufen wie eine Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans. Insbesondere ist auch eine Begründung für die Aufhebung erforderlich. Eine Aufhebung der Pläne ohne Regelung der beabsichtigten Dachaufsattlungen (Nachbarprobleme durch Verschattung, Einsehbarkeit etc.) ist jedoch städtebaulich kaum zu begründen.
- Eine *Änderung* der Bebauungspläne für die gesamte Siedlung würde bedeuten, für die verschiedensten Bauformen im Plangebiet in Abhängigkeit von Himmelsrichtung, Gebäudehöhen und Gebäudeform *individuelle* Festsetzungen zu Dachhöhen, Dachneigungen, Gauen etc. treffen zu müssen. Der für eine solche Planänderung erforderliche Arbeitsaufwand wäre sehr hoch und derzeit nicht zu vertreten angesichts künftig reduzierter Arbeitskapazitäten in der Stadtplanung sowie anderer zurzeit laufender wichtiger Verfahren. Wegen des hohen Aufwandes ist auch bei einer Änderung der beiden Bebauungspläne nicht mit einem kurzen Verfahren zu rechnen, was nicht im Sinne der Antragsteller bzw. der politischen Intention wäre.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, das Ziel einer Aufhebung der Bebauungspläne für die gesamte Flachdachsiedlung aufzugeben und stattdessen erneut ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 3 durchzuführen. Das erste Änderungsverfahren war 1998 bis zum Beschluss zur Offenlage fortgeschritten und wegen einer Pattsituation im Planungsausschuss eingestellt worden. Im Vergleich zum gesamten Bebauungsplan Nr. 11 Teile 2 und 3 wäre die Planänderung des Teils 3 mit relativ geringem Aufwand verbunden und zeitnah zu einem Ende zu bringen, ohne die oben aufgeführten Nachteile einer Aufhebung oder Änderung der Bebauungspläne für die gesamte Siedlung.

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschluss des Planungsausschusses vom 31.01.2002 aufzuheben und einen neuen Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/3 –Westliche Krabb – zu fassen.

### **Zu III.**

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/3 – Westliche Krabb – betrifft die drei Grundstücke Vinzenz-Feckter-Straße Nrn. 10, 12 und 14. Im Zeitraum vom 22.06. bis 21.07.1998 hat während des später eingestellten Bebauungsplanänderungsverfahrens Nr. 11/3 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch Aushang stattgefunden, die das städtebauliche Ziel der Gebäudeaufstockung zum Gegenstand hatte. Die Argumente und Anregungen, die damals bei der Verwaltung eingegangen sind, werden unten dargestellt (Zu IV.) und fließen in die weitere Planung ein. Die Verwaltung schlägt daher vor, in dem neuen Verfahren auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten.

### **Zu IV.**

Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Änderungsverfahren 1998 gingen verschiedene Schreiben mit Anregungen und Bedenken ein, die dazu führten, dass die Verwaltung das ursprüngliche Ziel der Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 11/3 zu Gunsten einer Änderung aufzugeben.

### **Kurzfassung der eingegangenen Einwendungen**

- Alternativ zu der Bebauungsplanänderung sollte für das betroffene Gebäude eine Befreiung vom Bebauungsplan erteilt werden.
- Ein intaktes Siedlungsbild sollte durch Aufgabe vernünftiger planungsrechtlicher Festlegungen nicht in Frage gestellt werden. Sollte über eine Aufhebung des Bebauungsplans teilweise eine Aufsattlung möglich sein, wird sich das Erscheinungsbild des gesamten Bereichs um den Platz an der Vinzenz-Feckter-Str. negativ verändern.
- Die bauliche Einheitlichkeit der Gebäude V.-Feckter-Straße 10-14 und A.-Kierspel-Str. 151-157 durch das Flachdach ist höher zu bewerten als eine konstruierte Einheitlichkeit der drei von der Änderung betroffenen Gebäude mit dem von geneigten Dächern geprägten Gebiet.
- Der Baustil des Gartenhof-Bungalows wird durch die Aufstockung der Gebäude V.-Feckter-Straße verletzt.

- Die Dachhöhe wird in Abhängigkeit von Dachneigung, Drempele etc. das optische Bild der Häusergruppe verändern sowie Ausblick, Einsehbarkeit und Lichteinfall für die Nachbarn. Eine Aufstockung verstärkt den Schattenwurf erheblich, so dass die Gartengestaltung und -nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird.
- Die unterschiedlichen Bautiefen und Grundrissformen sind nicht geeignet, eine für die einzelnen Gebäudegruppen eigenständige und gestalterisch verträglich geneigte Dachfläche zu entwickeln.
- Die Häuser haben größtenteils nicht aufbaufähige Holzdächer, was eine Aufsattung problematisch macht. Die Dächer sind fast ausschließlich aus Holzbindern oder Massivholz konstruiert und für eine Aufstockung nicht geeignet.
- Aufgrund der unterschiedlichen Nachbarbebauung der Häuser 10, 12, und 14 ist nicht klar, an welche vorhandene Bebauung sich eine Aufsattung anpassen muss nach § 34. Angaben über Geschossigkeit oder Dachneigung fehlen.
- Ausschlaggebend für die Wahl der Grundstücke durch die Unterzeichner war u.a. die ungestörte, uneinsehbare Privatsphäre.
- Der soziale Friede der Siedlung wird gestört, wenn einigen Anwohnern Vorteile durch Aufstockung verschafft werden zu Lasten ihrer Nachbarn.
- Häuser, deren Umfeld gestalterischen Anforderungen nicht entspricht, verlieren an Wert.

### **Stellungnahme der Bürgermeisterin**

In der Auseinandersetzung mit den in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bereich des Bebauungsplans Nr. 11/3 mit den Gebäuden V.-Fekter-Straße 10-14 nicht aufgehoben, sondern geändert werden sollte. Eine Teilaufhebung des Bebauungsplans hätte zur Folge, dass der betreffende Bereich künftig nach § 34 BauGB beurteilt würde. Damit würde die Möglichkeit einer Aufsattung entsprechend der östlich angrenzenden Umgebungsbebauung geschaffen, vorausgesetzt die Vorschriften über die Abstandsflächen des § 6 Bauordnung NW werden eingehalten. Die Vorschriften der §§ 34 BauGB und 6 BauO NW schränken zwar die Möglichkeiten der Dachaufstockung ein, es verbleibt jedoch ein erheblicher Spielraum, der mit Rücksicht auf die betroffenen Nachbargrundstücke eingegrenzt werden sollte.

Die nördlich anschließende Reihenhauszeile ist wie zwei weitere Zeilen nach dem Prinzip des Gartenhofhauses konzipiert. Durch die winkelförmige Grundrissform werden kleine intime Gartenhöfe geschaffen, die aufgrund der Eingeschossigkeit und der Flachdachfestsetzung von den Nachbargebäuden nicht einsehbar sind. Unter diesen Bedingungen haben die Besitzer die Gebäude gekauft. Insbesondere die beiden Gebäude V.-Fekter-Straße 12 und 14 rücken bereits heute bis auf drei Meter an ihre nördliche Grundstücksgrenze. Bei einer unbeschränkten Aufsattung sind hier trotz Einhaltung der Abstandsvorschriften Dachaufbauten, Giebel und Gauben möglich, die das beschriebene Prinzip der Gartenhöfe aufweichen. Den in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken der Bewohner der betroffenen Häuserzeile bezüglich Verschattung und v.a. Einsehbarkeit ihrer Gärten sollte im Bebauungsplanverfahren Rechnung getragen werden, zumal diese Gruppe keinerlei Vorteile von der Planung hat.

Mit einer Reglementierung der Dachaufstockung durch gestalterische Festsetzungen wird das Ziel einer möglichen Aufsattung erreicht, zugleich aber werden nachteilige Folgen für die Nachbarbebauung in Grenzen gehalten.

## **Stellungnahmen zu einzelnen Einwendungen**

### Befreiung

Voraussetzung für eine Befreiung ist nach § 31 BauGB, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Gemeinsames Element der gesamten Siedlung „Westliche Krabb“ ist das Flachdach. Die entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplänen Nr. 11 Teil 2 und 3 ist somit ein Grundzug der Planung. Eine Befreiung ist daher nicht möglich. Im Übrigen ist zu bedenken, dass eine Befreiung Vorbildcharakter entfalten würde, so dass nicht auszuschließen wäre, dass sich das geneigte Dach immer weiter in die Siedlung hinein ausbreiten und so die Intention der Planung unterlaufen würde.

### Siedlungsbild, Planungsidee

Die Siedlung „Westliche Krabb“ ist nach einer einheitlichen Planungsidee entstanden mit dem Flachdach als gemeinsamem Merkmal. Einige Faktoren lassen jedoch eine Aufsattlung der Gebäude V.-Fleckter-Straße 10, 12 und 14 städtebaulich vertretbar erscheinen.

Der überwiegende Teil der Siedlung besteht aus Reihenhauszeilen. Drei dieser Zeilen sowie die vier Baukörper V.-Fekter-Straße 16-22 sind als Gartenhof-Bungalows konzipiert. Die drei Gebäude 10-14 unterscheiden sich in ihrer von dem fast durchgehenden Prinzip des Reihenhauses abweichenden Bauweise. Sie sind freistehend bzw. als „Doppelhaus“ errichtet worden. Bei dem aufzuhebenden Bereich handelt es sich um eine Sondersituation innerhalb der Siedlung, zum einen aufgrund der Bauweise und zum anderen aufgrund der Lage am Rand des Siedlungsbereichs. Hinzu kommt die dem Bebauungsplan Nr. 11 Teil 3 eigene Erschließung über die Vinzenz-Fekter-Straße, unabhängig vom Erschließungssystem des Hauptteils der Siedlung.

Mit der möglichen Aufsattlung der drei Gebäude wird zugegebenermaßen die bisherige Grenze der Flachdachsiedlung zur Umgebungsbebauung an Klarheit verlieren, die Folgen für das Siedlungsbild halten sich jedoch aus den oben genannten Gründen im Rahmen. Dies gilt insbesondere aufgrund der Randlage. Die Situation würde sich ganz anders darstellen, wenn es sich um drei Baukörper in der Mitte der Siedlung handeln würde. Letztlich wird sich nur die heutige Grenze zwischen Flachdach- und Satteldachbereich verschieben. Diese Grenze wird künftig von der Stichstraße gebildet, die die Häuser Vinzenz-Fekter-Straße 10 bis 18 erschließt. Im Bezug auf den öffentlichen Raum, d.h. auf den Platzbereich und die Vinzenz-Fekter-Straße (ohne den Erschließungsstich) wird nur das Haus Nr. 10 einen - allerdings geringen - Einfluss auf das Erscheinungsbild nehmen.

Da es nur um drei Gebäude geht, die zudem individuell und z.T. freistehend errichtet sind, ist es auch unerheblich, ob und wann die einzelnen Eigentümer aufsatteln, bzw. welche Bautiefen und Grundrisse heute bestehen. Anders als bei Reihenhaus- oder Hausgruppenbebauung, bei der die Aufsattlung von einzelnen Baukörpern zu einer starken Beeinträchtigung des Siedlungsbildes führt („Sägezahnbebauung“), wird sich die Aufsattlung der drei Gebäude nur unwesentlich auf das Siedlungsbild auswirken. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil des Gebäudes V.-Fekter-Str. 12 bereits ein Satteldach aufweist, das 1977 auf dem Wege einer Befreiung genehmigt wurde. Damals wurde ebenfalls die Randlage im Übergang zu einem Bereich mit geneigten Dächern als Begründung herangezogen.

#### Beeinträchtigung durch Einsehbarkeit und Verschattung

Von möglichen Beeinträchtigungen durch Verschattung und Einsehbarkeit durch eine Aufsattlung der drei Gebäude wären in erster Linie die nordwestlich angrenzenden Nachbargrundstücke betroffen. Mit einer Beschränkung von Dachhöhe, Drenpelhöhe, Dachneigung und der Firstrichtung wird der Spielraum bei einer Dachaufsattlung eingeschränkt, so dass die Verschattung im Rahmen bleibt. Mit der Festsetzung der Traufständigkeit und dem Ausschluss von Dachaufbauten und Dacheinschnitten auf der nordwestlichen Seite des Änderungsbereiches werden senkrechte Fenster mit Blick in die Nachbargärten nicht zulässig sein.

#### Konstruktion

Die Änderung des Bebauungsplans Nr. 11/3 schafft die Möglichkeit einer Aufsattlung für die drei betroffenen Gebäude. Es steht jedoch im Ermessen der einzelnen Eigentümer, ob sie diese Möglichkeit auch nutzen und ggf. erhöhte Baukosten für die Aufsattlung in Kauf nehmen, sofern der Austausch einer Holz- durch z.B. eine Betondecke erforderlich sein sollte.

#### Störung des sozialen Friedens

Das Verhältnis der Nachbarn könnte gestört werden, wenn einigen Anwohnern die Möglichkeit der Aufstockung erhalten, was zu Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken führt, deren Besitzer diese Möglichkeit nicht erhalten. Hier ist das Interesse an der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum abzuwägen gegen das Interesse am Erhalt der gegenwärtigen städtebaulichen Situation.

### Wertverlust

Solange die bauordnungsrechtlichen Vorgaben wie Abstandsflächen u.ä. eingehalten werden, hat die Gestaltung von Baukörpern in der Nachbarschaft keinen Einfluss auf den Grundstücks- bzw. Gebäudewert.

### **Begründung der Festsetzungen**

Aufgrund der uneinheitlichen Grundrisse der drei Gebäude kann keine einheitliche Dachgestaltung vorgegeben werden, sondern nur ein Gestaltungsrahmen für die Ausformung geneigter Dächer. Der Gestaltungsrahmen wird gebildet durch die Festsetzungen bezüglich der Dachneigung und Dachhöhe, der Firstrichtung, der Drenpelhöhe und der Beschränkung von Dachaufbauten bzw. -einschnitten. Diese Festsetzungen bieten ausreichende Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Dachgeschoss, ohne jedoch allzu umfangreiche Erweiterungen zu erlauben. Durch diese Regelungen werden Beeinträchtigungen durch Verschattung bzw. Einsehbarkeit von Grundstücken auf ein vertretbares Maß reduziert.

Die Verwaltung schlägt vor, die öffentliche Auslegung für das Bebauungsplanverfahren zu beschließen. Eine Planverkleinerung, textliche Festsetzungen sowie die Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

### **Anlagen**

- Übersichtsplan
- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11/3 – Westliche Krabb – 1.Änderung
- Textliche Festsetzungen
- Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

## **B E G R Ü N D U N G**

### **zum Bebauungsplan Nr. 11/3 - Westliche Krabb - 1. Änderung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)**

Die Siedlung Westliche Krabb wurde in den 70er Jahren geplant und gebaut. Im Sinne des damaligen gestalterischen Leitbildes hat man für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 und Teil 3 - Westliche Krabb - das Flachdach festgesetzt. Beide Teile des Bebauungsplans wurden 1971 rechtskräftig.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 3 - Westliche Krabb - 1. Änderung ist es, für die drei betroffenen Gebäude eine Aufsattlung und damit die Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu ermöglichen.

Das Änderungsverfahren bezieht sich nur auf die Häuser Vinzenz-Feckter-Straße 10, 12 und 14, weil sich diese drei Baukörper von den übrigen Gebäuden in der Siedlung unterscheiden. Während das städtebauliche Konzept der Siedlung ansonsten von den Bautypen Reihenhauserzeile bzw. Hausgruppe geprägt wird, handelt es sich bei den drei Baukörpern um ein freistehendes und ein Doppelhaus. Anders als bei Reihenhauser- oder Hausgruppenbebauung, bei der die Aufsattlung von einzelnen Baukörpern zu einer starken Beeinträchtigung des Siedlungsbildes führt („Sägezahnbebauung“), wird sich die Aufsattlung der drei Gebäude nur unwesentlich auf das Siedlungsbild auswirken. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die Lage der drei Baukörper am Rand der Siedlung eine Aufsattlung anders erscheinen lässt, als dies in der Mitte der Siedlung der Fall wäre, da lediglich die Grenze zwischen der Flachdachsiedlung und den umgebenden, von geneigten Dächern geprägten Bereichen verschoben wird. Diese Grenze wird künftig von der Stichstraße gebildet, die die Häuser Vinzenz-Feckter-Straße 10 bis 18 erschließt. Ein Teil des Gebäudes Nr. 12 ist bereits seit seiner Errichtung 1977/78 mit einem Satteldach versehen (Befreiung von der Flachdachfestsetzung).

Eine unregelmäßige Aufsattlung der drei betroffenen Gebäude könnte zu Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke durch Verschattung und Einsehbarkeit führen. Die nordwestlich anschließende Reihenhauserzeile ist nach dem Prinzip des Gartenhofhauses konzipiert. Durch die winkelförmigen Grundrissformen werden kleine intime Gartenhöfe gebildet, die aufgrund der Eingeschossigkeit und der Flachdachfestsetzung bisher von den Nachbargebäuden nicht einsehbar sind. Insbesondere die beiden Gebäude V.-Fleckter-Straße 12 und 14 rücken bereits heute bis auf drei Meter an ihre nordwestliche Grundstücksgrenze. Es ist daher notwendig, Regelungen zur Gestaltung der Dachaufstattungen zu treffen.

Aufgrund der uneinheitlichen Grundrisse der drei Gebäude kann keine einheitliche Dachgestaltung vorgegeben werden, sondern nur ein Gestaltungsrahmen für die Ausformung geneigter Dächer. Der Gestaltungsrahmen wird gebildet durch die Festsetzungen bezüglich der Dachneigung und Dachhöhe, der Firstrichtung, der Drempehöhe und der Beschränkung von Dachaufbauten bzw. -einschnitten. Diese Festsetzungen bieten ausreichende Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Dachgeschoss, ohne jedoch allzu umfangreiche Erweiterungen zu erlauben. Durch diese Regelungen werden Beeinträchtigungen durch Verschattung bzw. Einsehbarkeit von Grundstücken auf ein vertretbares Maß reduziert.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehen sich auf die Aufsattung bestehender Gebäude. Aufgrund des fehlenden Grundflächenbezugs sind Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu erwarten. Eine Eingriffsregelung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.

Aufgestellt:  
Bergisch Gladbach, 14.01.2003

Stephan Schmickler  
Stadtbaurat

**Finanzielle Auswirkungen:**

- |   |      |
|---|------|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme:                 | EURO |
| 2. Jährliche Folgekosten:                     | EURO |
| 3. Finanzierung:                              |      |
| - Eigenanteil:                                | EURO |
| - objektbezogene Einnahmen:                   | EURO |
| 4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:<br>mit | EURO |
| 5. Haushaltsstelle:                           |      |